Zuständigkeiten: Genehmigung einer Dienstreise

(Stand: 01.12.2018)

• Die Durchführung von Dienstreisen bedarf grundsätzlich der vorherigen schriftlichen Anordnung oder Genehmigung durch die zuständige Stelle. Folgende Stellen sind an der Stiftungsuniversität hierfür zuständig:

a) für Dienstreisen im Inland

bis zu 7 Tagen Dauer = die Direktorin/der Direktor der Universitätseinrichtung bzw.

für die zentrale Universitätsverwaltung: die Leiterin/der Leiter der

Abteilung bzw. Stabsstelle

mehr als 7 Tage Dauer = die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten (Delegation an die/

den Fakultätsreferentin/Fakultätsreferenten möglich) bzw. für die zentrale Universitätsverwaltung: die Leiterin/der Leiter

der Abteilung bzw. Stabsstelle bzw.

b) für Dienstreisen ins Ausland (unabhängig von der Dauer)

die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten (Delegation an die Fakultätsreferentin /den Fakultätsreferenten möglich) bzw. für die Zentrale Universitätsverwaltung: die Leiterin/der Leiter der Abteilung bzw. Stabsstelle

 c) für Dienstreisen der Leiterinnen und Leiter der Zentralen Einrichtungen sowie für Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und Stabsstellen der Zentralen Universitätsverwaltung (unabhängig von Dauer und Zielort)

Inland bis zu 7 Tagen = pauschale Dienstreisegenehmigung

Inland über 7 Tage und Ausland: das ressortzuständiges PM-Mitglied

d) für Dienstreisen der Dekaninnen und Dekane

Inland bis zu 7 Tagen = pauschale Dienstreisegenehmigung für die Amtszeit

Inland über 7 Tage und Ausland: das ressortzuständiges PM-Mitglied

[Stand: Dezember 2018]